



STADT DEGGENDORF

AMTSBLATT DER STADT DEGGENDORF

27.01.2023

58. Jahrgang, Nr. 1

INHALTSVERZEICHNIS

Inhalt	Seite
Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Großen Kreisstadt Deggendorf für das Haushaltsjahr 2023 _____	4
Bekanntmachung der Haushaltssatzung für die von der Großen Kreisstadt Deggendorf verwalteten Stiftungen für das Haushaltsjahr 2023 _____	7
Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2023 _____	9
Öffentliche Aufforderung zur Hundeanmeldung und Entrichtung der Hundesteuer 2023 _____	11
Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht der Stadt Deggendorf an unbebauten und bebauten Grundstücken in einem Teilbereich des Geltungsbereiches des Sanierungsgebietes Schaching mit der Bezeichnung „Schaching“ Vom 22.12.2022 _____	13
Öffentliche Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht von Betroffenen gegen die Weitergabe ihrer Daten aus dem Melderegister nach dem Bundesmeldegesetz _____	15
Aufforderung zur Benennung von Personen für die Schöffen-Vorschlagsliste _____	18
Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und der Bayerischen Bauordnung (BayBO); Nachbarbeteiligung durch öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO); Nutzungsänderung der Wohnung im 2. Obergeschoss in eine Ferienwohnung in Deggendorf, Färbergraben 1, auf dem Grundstück FlNr. 394/1 der Gemarkung Deggendorf; Baugenehmigungsbescheid der Stadt Deggendorf vom 21.12.2022 – SG 40 / Sm-he (Bauplan-Nr.: B-2022-167) _____	21

Flurneuordnung Aholming 4

Gemeinde Aholming, Oberpörling und Otzing, Stadt Plattling,
Landkreis Deggendorf

Wahl der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter
(§ 21 Abs. 3 des Flurbereinigungsgesetzes - FlurbG -, Art. 4 Abs. 3 Satz
1 und 2 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des
Flurbereinigungsgesetzes - AGFlurbG -)

Bekanntmachung und Ladung _____ 23

Flurneuordnung Eidsberg

Gemeinde Grafling, Landkreis Deggendorf

Gz. B 2 - V 7566

Schlussfeststellung _____ 25



STADT DEGGENDORF

Bekanntmachung

der Haushaltssatzung der Großen Kreisstadt Deggen Dorf für das Haushaltsjahr 2023

I.

Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) hat der Stadtrat mit Beschluss vom 12.12.2022 folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 26 Abs. 2, Art 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) bekannt gemacht wird.

§ 1

- 1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Jahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 90.811.300 €

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 19.786.500 €
ab.

- 2) Der Wirtschaftsplan der Pflegeeinrichtung Elisabethenheim für das Wirtschaftsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Erfolgsplan

in den Erträgen mit 4.311.000 €
in den Aufwendungen mit 4.561.850 €
somit Verlust 250.850 €

im Vermögensplan

in den Einnahmen und Ausgaben mit 53.000 €
ab.

§ 2

- 1) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 2.572.500 € festgesetzt.
- 2) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der Pflegeeinrichtung Elisabethenheim sind nicht vorgesehen.

§ 3

- 1) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 5.500.000 € festgesetzt.
- 2) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan der Pflegeeinrichtung Elisabethenheim sind nicht vorgesehen.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|-----------|
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) | 330 v. H. |
| b) für die Grundstücke (B) | 330 v. H. |

2. Gewerbesteuer

350 v. H.

§ 5

- 1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 11.000.000 € festgesetzt.
- 2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan der Pflegeeinrichtung Elisabethenheim wird auf 300.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Deggendorf hat als Rechtsaufsichtsbehörde die nach der Gemeindeordnung (GO) erforderlichen Genehmigungen zu den §§ 2 und 3 der Haushaltssatzung mir Schreiben vom 17.01.2023, GZ: 20-941-G 6/2023, erteilt.

III.

Der Haushaltsplan, bzw. die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 3 der Gemeindeordnung (GO) in der Stadtkämmerei (Zi. Nr. 134) der Stadt Deggendorf, Neues Rathaus, Franz-Josef-Strauß-Str.3, während der allgemeinen Geschäftsstunden bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zugänglich zur Einsichtnahme aus.

Deggendorf, 23.01.2023

gez.

Dr. Christian Moser
Oberbürgermeister



STADT DEGGENDORF

Bekanntmachung

der Haushaltssatzung für die von der Großen Kreisstadt Deggendorf verwalteten Stiftungen
für das Haushaltsjahr 2023

I.

Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit Art. 20 Abs. 3 des Bayer. Stiftungsgesetzes (BayStG) hat der Stadtrat mit Beschluss vom 12.12.2022 folgende Haushaltssatzung für die von der Stadt Deggendorf verwalteten Stiftungen erlassen, die hiermit gemäß Art. 26 Abs. 2, Art 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) bekannt gemacht wird.

§ 1

Die als Anlagen beigefügten Haushaltspläne für das Jahr 2023 werden hiermit festgestellt; sie schließen

im Verwaltungshaushalt

der Waisenhausstiftung

in den Einnahmen und Ausgaben mit 168.600 €

der St. Katharinenspitalstiftung

in den Einnahmen und Ausgaben mit 327.300 €

im Vermögenshaushalt

der Waisenhausstiftung

in den Einnahmen und Ausgaben mit 45.700 €

der St. Katharinenspitalstiftung

in den Einnahmen und Ausgaben mit 35.400 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan, bzw. die Haushaltssatzungen liegen samt ihrer Anlagen gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 3 der Gemeindeordnung (GO) in der Stadtkämmerei (Zi.Nr. 134) der Stadt Deggendorf, Neues Rathaus, Franz-Josef-Strauß-Str.3, während der allgemeinen Geschäftsstunden bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zugänglich zur Einsichtnahme aus.

Deggendorf, 23.01.2023

gez.

Dr. Christian Moser
Oberbürgermeister



Bekanntmachung

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2023

Der Stadtrat hat mit Beschluss vom 12.12.2022 die Hebesätze der Grundsteuer A (land- u. forstwirtschaftliche Betriebe) auf 330 v. H. und der Grundsteuer B (bebaute und unbebaute Grundstücke) auf 330 v. H. festgesetzt.

Gegenüber dem Kalenderjahr 2022 ist damit keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2023 verzichtet wird.

Für all diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlagen (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gem. § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 7.8.1973 (BGBl. I. S. 965) geändert durch Einführungsgesetz zur Abgabenordnung vom 14.12.1976 (BGBl. I. S. 3341) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2023 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2022 veranlagten Höhe festgesetzt und mit der gleichen Fälligkeit erhoben.

Wurden bis zu dieser Bekanntmachung bereits Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr 2023 erteilt, so sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten.

Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden (§ 25 Abs. 3 GrStG), oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen (Messbeträge), werden gem. § 27 Abs. 2 GrStG entsprechende Änderungsbescheide erteilt.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann, wenn er sich

- nur an einen Betroffenen richtet, innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form
- an mehrere Betroffene richtet, jeder Adressat innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch einlegen (siehe 1.) oder, wenn die übrigen Adressaten zustimmen, unmittelbar Klage erheben (siehe 2.), schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird ist der Widerspruch einzulegen bei der Stadt Deggendorf, Franz-Josef-Strauß-Straße 3, 94469 Deggendorf. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg, erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.
2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird ist die Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg, zu erheben.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Stadt Deggendorf (www.deggendorf.de/index.php?id=76) bzw. der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Deggendorf, 13.01.2023

gez.

Dr. Christian Moser
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

Öffentliche Aufforderung zur Hundeanmeldung und Entrichtung der Hundesteuer 2023

1. An- und Abmeldung von Hunden

- a) Hundehalter sind verpflichtet, jeden Hund innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme anzumelden und Änderungen von Voraussetzungen für Steuervergünstigungen oder Steuerbefreiungen unverzüglich dem Stadtsteueramt mitzuteilen.
- b) Hundehalter haben ihren Hund innerhalb von zwei Wochen, wenn der Hund abhandenkommt, getötet wird, verendet, künftig in einer anderen Gemeinde gehalten wird oder den Besitzer wechselt, beim Stadtsteueramt abzumelden.

2. Festsetzung und Zeitpunkt der Entrichtung

Die Festsetzung der Hundesteuer erfolgt durch schriftlichen Bescheid, in dem auch der Zeitpunkt der Entrichtung bestimmt ist. Dieser Bescheid gilt auch für die Folgejahre und wird nicht jedes Jahr neu erstellt. Die Hundesteuer ist eine unteilbare Jahressteuer und daher stets in voller Höhe zu entrichten, auch wenn der Hund nicht während des ganzen Jahres gehalten wird.

Für bereits erfasste Hunde ist die Steuer satzungsgemäß jeweils am 01.05. des Jahres zu entrichten.

3. Die Hundesteuer beträgt im Jahr 2023 für:

den 1. Hund	25 €	jeden weiteren Hund	65 €
den 2. Hund	40 €	Kampfhunde	250 €

4. Ermäßigung wird gewährt für:

- a) Hunde, die in Einöden und Weilern gehalten werden. Als Einöde gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind. Als Weiler gilt eine Mehrzahl benachbarter Anwesen, die zusammen nicht mehr als 300 Einwohner zählen und deren Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.
- b) Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist; für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die Brauchbarkeitsprüfung nach § 21 der Landesverordnung zur Ausführung des Bayer. Jagdgesetzes vom 1.3.1983 (GVBl. S. 51) mit Erfolg abgelegt haben.
- c) Hunde, die überwiegend für die gewerbliche oder hauptberufliche Tätigkeit des Halters unerlässlich sind, soweit es sich um keinen Kampfhund i. S. v. § 6 handelt. Der Hundehalter ist verpflichtet, diese Voraussetzungen in einem Antrag auf Ermäßigung bei der Stadt Deggen Dorf – Steueramt – nachzuweisen.

5. Züchtersteuer

Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, nachweislich zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben. Die Züchtersteuer wird für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, ermäßigt. Diese Ermäßigung gilt nicht für Kampfhunde.

6. Kennzeichnung

Zur Kennzeichnung jedes neu angemeldeten Hundes gibt das Stadtsteueramt Hundezeichen aus. Jeder steuerpflichtige Hund muss außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes die Steuermarke tragen. Die bisher ausgegebenen Hundezeichen behalten bis auf weiteres ihre Gültigkeit. Bei Abmeldung ist die Marke zurückzugeben.

7. Ersatzhunde

Wird anstelle eines verendeten oder getöteten Hundes ein Ersatzhund angeschafft, so ist dies dem Steueramt anzuzeigen. Als Ersatzhund gilt ein nach dem Verenden oder der Tötung des versteuerten Hundes neu angeschaffter Hund oder ein bereits gehaltener Hund, der erst vier Monate alt wird.

8. Kampfhunde

Als Kampfhunde gelten in Bayern Rassen, die in der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit des Bayerischen Staatsministeriums des Innern (vom 10.07.1992) abschließend aufgeführt sind. Diese Hunde sowie deren Kreuzungen untereinander und mit anderen Hunden sind gem. § 1 dieser Verordnung in zwei Klassen eingeteilt. Für die Haltung eines Kampfhundes ist die Erlaubnis der Stadt Deggendorf erforderlich. Nähere Auskünfte hierzu erteilt das Ordnungsamt (Tel. 0991 2960 – 303) der Stadt Deggendorf.

9. Anleinplicht

Die Verordnung der Stadt Deggendorf zur Einschränkung des freien Umherlaufens von Hunden gilt für Kampfhunde und große Hunde mit einer Schulterhöhe von mind. 50 cm. Kampfhunde sind im gesamten Stadtgebiet und große Hunde nur auf, in der Verordnung näher bestimmten, öffentlichen Anlagen, Wegen, Straßen und Plätzen ständig an der Leine zu führen. Auskünfte erteilt das Ordnungsamt (Tel. 0991 2960 – 303) der Stadt Deggendorf.

10. Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, der

- a) einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
- b) den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Ermäßigung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt;
- c) einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne befestigte Steuermarke umherlaufen lässt.

Verstöße können den Tatbestand der Abgabenhinterziehung, der leichtfertigen Abgabeverkürzung oder der Abgabengefährdung nach Art. 14 bis 16 des Kommunalabgabengesetzes (BayRS, 2024-1- 9) in der jeweiligen Fassung erfüllen.

Deggendorf, 13.01.2023

gez.

Dr. Christian Moser
Oberbürgermeister



STADT DEGGENDORF

**Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht der Stadt Deggendorf
an unbebauten und bebauten Grundstücken
in einem Teilbereich des Geltungsbereiches des Sanierungsgebietes
Schaching mit der Bezeichnung „Schaching“
Vom 22.12.2022**

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes zur Änderung des EnergiesicherungsG und anderer energiewirtschaftlicher Vorschriften vom 08.10.2022 (BGBl. I S. 1726), erlässt die Stadt Deggendorf folgende Satzung:

§ 1

Geltungsbereich

Die Stadt Deggendorf hat ihre Altstadt in den letzten Jahrzehnten umfassend saniert. Seit einigen Jahren gilt daneben ein besonderes Augenmerk dem nördlichen Donauufer und dem Stadtteil Schaching, für den eine Sanierungsmaßnahme eingeleitet und ein Sanierungsgebiet förmlich festgelegt wurde. Die Sanierungsmaßnahme Schaching wurde in das Bund-Länder-Städtebauförderungsprogramm III „Stadtumbau West“ aufgenommen. Unter Einbeziehung der Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung hat die Stadt Deggendorf auf Grundlage der Vorbereitenden Untersuchungen ein „Integriertes Städtebauliches Entwicklungskonzept“ (ISEK) mit dem Schwerpunkt Schaching erarbeiten lassen; der Deggendorfer Stadtrat hat das ISEK für den Stadtteil Schaching in seiner Sitzung am 28.03.2011 gebilligt. Zugleich hat der Stadtrat einen städtebaulichen Rahmenplan für den Stadtumbau beschlossen und festgelegt, dass die hierbei entwickelten Leitsätze als Leitlinien für die künftige Stadtentwicklung zu beachten sind, und dass der Plan einer ständigen Fortschreibung bedarf. Das Sanierungsgebiet Schaching wurde förmlich festgelegt und die Sanierungssatzung beschlossen (ortsübliche Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 6 der Stadt Deggendorf vom 01.06.2011). Im Jahr 2019 wurde das ISEK Schaching fortgeschrieben; die Leitsätze des ISEK aus dem Jahr 2011 haben trotz der neuen Gliederung der Handlungsfelder nach wie vor Bestand. Der Deggendorfer Stadtrat hat die Fortschreibung des ISEK für das Sanierungsgebiet Schaching in seiner Sitzung am 25.03.2019 gebilligt. Am 25.06.2021 ist der Bebauungsplan Nr. 148 „Schachinger Gärten I“ rechtsverbindlich geworden, und am 28.01.2022 der Bebauungsplan Nr. 159 „GE – Schachinger Gärten“. Der Geltungsbereich der gegenständlichen Vorkaufssatzung „Schaching“ liegt innerhalb der Geltungsbereiche des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes Schaching, des städtebaulichen Rahmenplanes und des ISEK Schaching. Er bestimmt sich nach dem im Anhang beigefügten Lageplan vom 30.11.2022 im Maßstab 1 : 5.000, der einen wesentlichen Bestandteil dieser Satzung bildet.

§ 2

Besonderes Vorkaufsrecht

1. Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung für die von der Stadt in Betracht gezogenen städtebaulichen Maßnahmen steht der Stadt Deggendorf in dem durch § 1 dieser Satzung festgelegten Gebiet ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB an unbebauten und bebauten Grundstücken zu.
2. Die Verkäuferin bzw. der Verkäufer eines unter das Vorkaufsrecht nach dieser Satzung fallenden Grundstückes ist verpflichtet, der Stadt Deggendorf den Abschluss eines Kaufvertrages über ihr bzw. sein Grundstück unverzüglich anzuzeigen.

§ 3

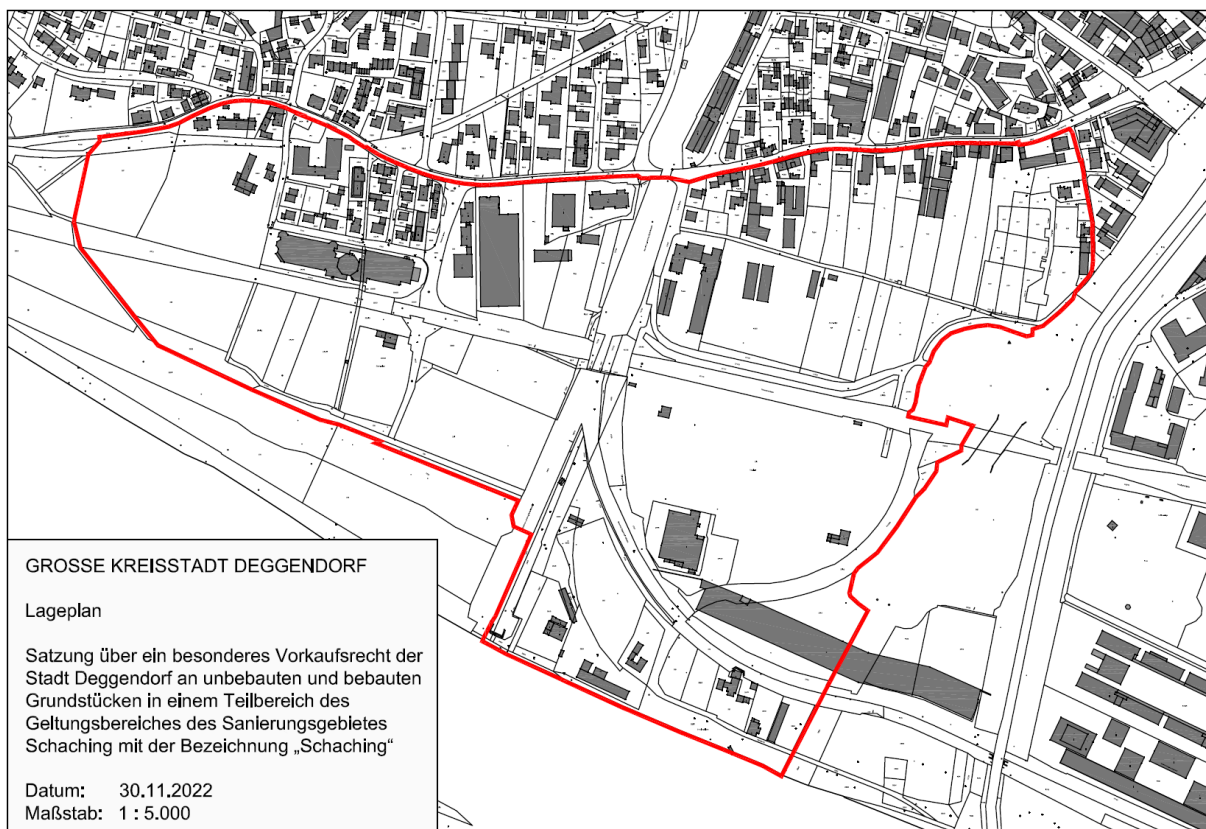
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Deggendorf, 24.01.2023

gez.

Dr. Christian Moser
Oberbürgermeister





STADT DEGGENDORF

Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht von Betroffenen gegen die Weitergabe ihrer Daten aus dem Melderegister nach dem Bundesmeldegesetz

1. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Es erfolgt ein Hinweis gemäß § 36 Absatz 2 Satz 1 BMG auf das Recht, der Datenübermittlung nach § 58c Absatz 1 des Soldatengesetzes widersprechen zu können. Dies gilt nur bei der Anmeldung von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Nach § 58b des Soldatengesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind. Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr aufgrund § 58c Absatz 1 des Soldatengesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. gegenwärtige Anschrift.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen oder der Hauptwohnung einzulegen. Die Einrichtung einer Übermittlungssperre ist kostenlos und gilt bis zu ihrem Widerruf.

2. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft durch den Familienangehörigen eines Mitglieds dieser Religionsgesellschaft

Es erfolgt ein Hinweis gemäß § 42 Absatz 3 Satz 2 BMG auf das Recht, der Datenübermittlung nach § 42 Absatz 2 BMG widersprechen zu können.

Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde gemäß § 42 Absatz 2 BMG von diesen Familienangehörigen folgende Daten übermitteln:

1. Familiennamen,
2. frühere Namen
3. Vornamen,
4. Geburtsdatum und Geburtsort,
5. Geschlecht,
6. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft,

7. derzeitige Anschriften, gekennzeichnet nach Haupt- und Nebenwohnung und letzte frühere Anschrift,
8. Auskunftssperren nach § 51 BMG und bedingte Sperrvermerke nach § 52 BMG sowie
9. Sterbedatum.

Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft. Diese Zweckbindung wird dem Empfänger bei der Übermittlung mitgeteilt.

Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Die Einrichtung einer Übermittlungssperre ist kostenlos und gilt bis zu ihrem Widerruf.

3. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen

Es erfolgt ein Hinweis gemäß § 50 Absatz 5 BMG auf das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 1 BMG an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene zu widersprechen.

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 1 BMG Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Absatz 1 Satz 1 BMG bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Die Einrichtung einer Übermittlungssperre ist kostenlos und gilt bis zu ihrem Widerruf.

4. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk

Es erfolgt ein Hinweis gemäß § 50 Absatz 5 BMG auf das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 2 BMG zu widersprechen.

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde nach § 50 Absatz 2 BMG Auskunft erteilen über

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad,
4. Anschrift sowie
5. Datum und Art des Jubiläums.

Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Die Einrichtung einer Übermittlungssperre ist kostenlos und gilt bis zu ihrem Widerruf.

5. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage

Es erfolgt ein Hinweis gemäß § 50 Absatz 5 BMG auf das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 3 BMG an Adressbuchverlage widersprechen zu können.

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 3 BMG Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad und
4. derzeitige Anschriften.

Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Die Einrichtung einer Übermittlungssperre ist kostenlos und gilt bis zu ihrem Widerruf.

Deggendorf, 20.01.2023

gez.

Dr. Christian Moser
Oberbürgermeister



STADT DEGGENDORF

Aufforderung zur Benennung von Personen für die Schöffen-Vorschlagsliste

In diesem Jahr findet für die Geschäftsjahre 2024 - 2028 wieder die Wahl der Schöffinnen und Schöffen statt. Zur Zeit werden daher in allen Gemeinden Vorschlagslisten erarbeitet, aus denen dann durch einen beim jeweils zuständigen Amtsgericht gebildeten Schöffenwahlausschuss eine Auswahl erfolgen wird.

Schöffinnen und Schöffen sind ehrenamtliche Richterinnen und Richter am Amtsgericht und bei den Strafkammern des Landgerichts und stehen grundsätzlich gleichberechtigt neben den Berufsrichterinnen und Berufsrichtern.

Das verantwortungsvolle Amt einer Schöffin bzw. eines Schöffen verlangt in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbstständigkeit und Reife des Urteils, aber auch geistige Beweglichkeit und – wegen des anstrengenden Sitzungsdienstes – körperliche Eignung. Es kann nur von Bürgerinnen und Bürgern mit der deutschen Staatsangehörigkeit ausgeübt werden.

Es besteht nun die Möglichkeit, sich für das Amt der Schöffin bzw. des Schöffen zu bewerben oder andere geeignete Personen vorzuschlagen. Die entsprechenden rechtlichen Bestimmungen sind auszugsweise als Anlage zu dieser Aufforderung abgedruckt.

Der Bewerbungsbogen zur Aufnahme in die Vorschlagsliste für die Schöffenwahl 2023 ist auf unserer Homepage unter <https://www.deggendorf.de/schoeffenwahl-2023> abrufbar. Das Formular kann auf Anforderung auch zugesandt werden.

Die Bewerbungen bzw. Vorschläge können bis zum **03.03.2023** schriftlich eingereicht oder bei folgender Stelle persönlich abgegeben werden: Stadt Deggendorf, Wahlamt, Erdgeschoss, Zimmer-Nr. 022, Franz-Josef-Strauß-Str. 3, 94469 Deggendorf.

Für Rückfragen stehen wir persönlich, per E-Mail unter buergeramt@deggendorf.de oder telefonisch (Tel.-Nr. 0991/2960-310) gerne zur Verfügung.

Deggendorf, 20.01.2023

gez.

Dr. Christian Moser
Oberbürgermeister

**Auszug aus der Schöffenkennzeichnung
vom 27. Oktober 2022, Az. E8 – 3221 E – II – 14870/2021 und B2 – 0143 – 2
(BayMBL. Nr. 672)**

**II. Abschnitt
Amt der Schöffen**

2. Ehrenamt; Verpflichtung zur Übernahme

- 2.1 Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Es kann nur von Deutschen versehen werden (§ 31 GVG).
- 2.2 Nach der Bayerischen Verfassung sind alle Bewohner Bayerns zur Übernahme von Ehrenämtern verpflichtet (Artikel 121 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung).

3. Unfähigkeit zum Schöffenamts (§ 32 GVG)

Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

- 3.1 Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
- 3.2 Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

4. Nicht zum Schöffenamts zu berufende Personen (§ 33 GVG)

Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

- 4.1 Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
- 4.2 Personen, die das 70. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
- 4.3 Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
- 4.4 Personen, die aus gesundheitlichen Gründen zu dem Amt nicht geeignet sind;
- 4.5 Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
- 4.6 Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

5. Weitere nicht zu berufende Personen (§ 34 GVG, § 44a DRiG)

Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

- 5.1 der Bundespräsident;
- 5.2 die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
- 5.3 Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;
- 5.4 Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
- 5.5 gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer; hierzu gehören alle Personen, die zu Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaften im Sinne von § 152 Abs. 2 Sätze 1 und 3 GVG bestellt sind (Ermittlungspersonen-Verordnung Staatsanwaltschaft StAErmPV);
- 5.6 Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind;
- 5.7 Personen, die gemäß § 44a Abs. 1 DRiG nicht zum Schöffenamts berufen werden sollen, nämlich Personen, die

- gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben oder
- wegen einer Tätigkeit als hauptamtliche oder inoffizielle Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik im Sinne des § 6 Abs. 4 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes (StUG) oder als diesen Mitarbeitern nach § 6 Abs. 5 StUG gleichgestellte Personen für das Ehrenrichteramt nicht geeignet sind.

6. Ablehnung des Schöffenamtes (§ 35 GVG)

Die Berufung zum Amt des Schöffen dürfen ablehnen:

- 6.1 Mitglieder des Bundestages, des Bundesrates, des Europäischen Parlaments oder eines Landtages;
- 6.2 Personen, die
 - a) in zwei aufeinanderfolgenden Amtsperioden als ehrenamtliche Richter in der Strafrechtspflege tätig gewesen sind, sofern die letzte Amtsperiode zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagsliste noch andauert,
 - b) in der vorhergehenden Amtsperiode die Verpflichtung eines ehrenamtlichen Richters in der Strafrechtspflege an 40 Tagen erfüllt haben oder
 - c) bereits als ehrenamtliche Richter tätig sind;
- 6.3 Ärzte, Zahnärzte, Krankenschwestern, Kinderkrankenschwestern, Krankenpfleger und Hebammen;
- 6.4 Apothekenleiter, die keinen weiteren Apotheker beschäftigen;
- 6.5 Personen, die glaubhaft machen, dass ihnen die unmittelbare persönliche Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert;
- 6.6 Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Ende der Amtsperiode vollendet haben würden;
- 6.7 Personen, die glaubhaft machen, dass die Ausübung des Amtes für sie oder einen Dritten wegen Gefährdung oder erheblicher Beeinträchtigung einer ausreichenden wirtschaftlichen Lebensgrundlage eine besondere Härte bedeutet.



STADT DEGGENDORF

Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und der Bayerischen Bauordnung (BayBO);
Nachbarbeteiligung durch öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO);
Nutzungsänderung der Wohnung im 2. Obergeschoss in eine Ferienwohnung in Deggendorf, Färbergraben 1, auf dem Grundstück FINr. 394/1 der Gemarkung Deggendorf;
Baugenehmigungsbescheid der Stadt Deggendorf vom 21.12.2022 – SG 40 / Sm-he (Bauplan-Nr.: B-2022-167)



1. Mit Bescheid der Stadt Deggendorf vom 21.12.2022 – SG 40 / Sm-he (Bauplan-Nr.: B-2022-167) wurde die Baugenehmigung für die Nutzungsänderung der Wohnung im 2. Obergeschoss in eine Ferienwohnung in Deggendorf, Färbergraben 1, auf dem Grundstück FINr. 394/1 der Gemarkung Deggendorf erteilt.
2. Die Baugenehmigung enthält als Nebenbestimmungen Auflagen und Bedingungen, die unter Ziffer II. des genannten Bescheides festgesetzt sind.
3. An dem Verfahren sind mehr als 20 Nachbarn im gleichen Interesse beteiligt, weshalb gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Deggendorf ersetzt wurde.

4. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung, das ist der 27.01.2023, als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).
5. Alle Beteiligten gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 BayBO können bei der Stadt Deggendorf, Franz-Josef-Strauß-Straße 3, 94469 Deggendorf, Sachgebiet 40 / Bauverwaltung Zimmer 225 (Tel. 0991/2960-405) bis zum Ablauf der Klagefrist, das ist der **27.02.2023**, während der allgemeinen Öffnungszeiten den Genehmigungsbescheid sowie die Planunterlagen einsehen.

Die Öffnungszeiten sind:

Montag bis Freitag

08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Montag, Dienstag und Donnerstag zusätzlich

13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Mittwoch Nachmittag

nur nach Vereinbarung

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: Postfach 110165, 93014 Regensburg; Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Deggendorf, 24.01.2023

gez.

Dr. Christian Moser
Oberbürgermeister



Amt für Ländliche Entwicklung Niederbayern

Flurneuordnung Aholming 4

Gemeinde Aholming, Oberpöding und Otzing, Stadt Plattling, Landkreis Deggendorf

Wahl der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter (§ 21 Abs. 3 des Flurbereinigungsgesetzes - FlurbG -, Art. 4 Abs. 3 Satz 1 und 2 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes - AGFlurbG -)

Bekanntmachung und Ladung

Die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet Aholming 4 gehörenden Grundstücke und die ihnen gleichstehenden Erbbauberechtigten werden hiermit zur Teilnehmersammlung geladen.

Diese findet unter der Leitung des Amtes für Ländliche Entwicklung Niederbayern statt am:

Mittwoch, 08.03.2023, um 19:00 Uhr,

Ort: Schützenwirt Tabertshausen, Schützenstraße 2, 94527 Aholming.

Tagesordnung

1. Erläuterung der Aufgaben des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft und des Wahlverfahrens
2. Wahl ehrenamtlicher Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter
3. Information zur Wertermittlung
4. Allgemeine Aussprache

Der Vorstand führt die Geschäfte der Teilnehmergeinschaft. Er soll das volle Vertrauen der Teilnehmer am Verfahren besitzen. Wünschenswert ist deshalb, dass sich möglichst viele Teilnehmer an der Wahl des Vorstandes beteiligen.

Das Amt für Ländliche Entwicklung Niederbayern hat die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter auf je 4 festgesetzt.

Jeder stimmberechtigte Teilnehmer oder Bevollmächtigte kann somit als Mitglied und Stellvertreter insgesamt 8 Personen wählen. Sie werden auf die Dauer von sechs Jahren gewählt; eine Wiederwahl ist zulässig.

Wahlberechtigt sind nur Teilnehmer. Die Teilnehmer sind die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke. Erbbauberechtigte stehen den Eigentümern gleich (§ 10 Nr. 1 FlurbG). Jeder Teilnehmer hat eine Stimme. Gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer. Gemeinschaftliche Eigentümer sind nur stimmberechtigt, wenn von allen abwesenden Miteigentümern eine schriftliche Vollmacht vorliegt. Wenn Ehepartner gemeinschaftliches Eigentum haben, brauchen diese ebenfalls eine schriftliche Vollmacht des abwesenden Ehepartners. Einigen sich gemeinschaftliche Eigentümer nicht über die Stimmabgabe, so müssen sie von der Wahl ausgeschlossen werden.

Die Vertretung durch Bevollmächtigte ist zulässig. Bevollmächtigte haben in der Versammlung eine schriftliche Vollmacht vorzulegen, bei der die Unterschrift des Vollmachtgebers öffentlich oder amtlich beglaubigt sein muss. Die amtliche Beglaubigung erteilt die Gemeinde gebührenfrei. Zu beachten ist jedoch, dass nach § 21 Abs. 3 FlurbG im Wahltermin jeder Teilnehmer oder Bevollmächtigte nur eine Stimme hat, auch wenn er mehrere Teilnehmer vertritt. Teilnehmer, die nicht selbst in der Wahlversammlung anwesend sein können, werden daher zweckmäßig eine Person bevollmächtigen, die nicht selbst als Teilnehmer stimmberechtigt ist.

Die zu wählenden Mitglieder des Vorstandes und ihre Stellvertreter werden von den im Wahltermin anwesenden Teilnehmern oder Bevollmächtigten gewählt. Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen erhalten.

Landau a.d.Isar, 20.01.2023

gez. Konrad Lex



Amt für Ländliche Entwicklung Niederbayern

Flurneuordnung Eidsberg
Gemeinde Grafling, Landkreis Deggendorf

Gz. B2 - V 7566

Schlussfeststellung

— Das Verfahren Eidsberg wird abgeschlossen (§ 149 Flurbereinigungs-gesetz).

Die Ausführung nach dem Flurbereinigungsplan ist bewirkt. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.

— Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft Eidsberg sind abgeschlossen. Die Teilnehmergeinschaft erlischt mit der Zustellung der unanfechtbar gewordenen Schlussfeststellung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann **innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch** beim

— Amt für Ländliche Entwicklung Niederbayern
Dr.-Schlögl-Platz 1, 94405 Landau a.d.Isar
(Postanschrift: Postfach 69, 94401 Landau a.d.Isar)

— eingelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Widerspruchs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Widerspruchs per **einfacher E-Mail** ist **nicht** zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Hinweis:

Diese Schlussfeststellung kann innerhalb von vier Monaten nach dem Zeitpunkt dieser öffentlichen Bekanntmachung auch auf der Internetseite des Amtes für Ländliche Entwicklung Niederbayern auf der Seite Projekte in Niederbayern unter



„Öffentliche Bekanntmachungen in Flurneuordnungen und Dorferneuerungen“ eingesehen werden.

(<https://www.ale-niederbayern.bayern.de/132623>)

Landau a.d.Isar, 05.12.2022

gez. Hans-Peter Schmucker
Amtsleiter